

## **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten vom 03.12.2018**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 28. November 2018 aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung;
  - des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung;
  - des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.896), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
  - des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I 2017, S. 1966, 2064), in der jeweils geltenden Fassung;
  - des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
  - der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
  - des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I 2017, S. 3295,3297), in der jeweils geltenden Fassung
- beschlossen:

### **Inhaltsangabe**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt/Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

#### **II. Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung, sperrige Abfälle**

- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter
- § 13 Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen
- § 14 Getrennhalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen
- § 15 Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften
- § 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 17 Sperrige Abfälle/Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

#### **III. Besondere Rechte und Pflichten**

- § 18 Anmeldepflicht
- § 19 Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht
- § 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- § 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle
- § 22 Abfallentsorgungsgebühren/Entgelte
- § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 24 Begriff des Grundstücks
- § 25 Benutzung von Straßenpapierkörben

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

#### **V. Anlagen**

- 1 Ausgeschlossene Abfälle nach § 3 Absatz 1
- 2 Schadstoffhaltige Abfälle nach § 4
- 3 Getrennt zu haltende Abfälle nach § 13 Absatz 3

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  - 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen oder überlassen werden,
  - 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),
  - 3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
  - 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet gemäß § 5 Absatz 6 LAbfG NW.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung betrieben.
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (6) Die Stadt hat die Pflicht zur Sammlung und zum Transport von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen, die beim privaten Endverbraucher anfallen und über die gleichen Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen geführt werden können, die sog. stoffgleichen Nichtverpackungsabfälle (sNVP) aus dem Restmüll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GkG NRW mit befreiender Wirkung auf die Stadt Recklinghausen übertragen. Die Stadt Recklinghausen und die in NRW tätigen Systembetreiber (§ 4 Abs. 16 VerpackG) führen die Erfassung von sNVP, die beim privaten Endverbraucher anfallen, gemeinsam mit den Leichtverpackungen (LVP) zusammen in der gemeinsamen Wertstofftonne im Gebietsteilungsmodell auch im Entsorgungsgebiet der Stadt Herten entsprechend § 22 Abs. 5 VerpackG durch. Die hierfür verbindlichen Regelungen enthält die Abfallsatzung der Stadt Recklinghausen in ihrer jeweils gültigen Form.

#### **§ 2**

##### **Abfallentsorgungsleistungen der Stadt/Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlaganlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u. a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen,
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Absatz 7 KrWG) wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt, Laub und sonstige Gartenabfälle,
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt,
  4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll i. S. des § 17 dieser Satzung,
  5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG sowie § 13 und § 17 Absatz 7 dieser Satzung,
  6. Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus dem Privathaushalt und sonstigen Herkunftsbereichen am Recyclinghof, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit Altgeräten aus Privathaushalten zu vergleichen sind,
  7. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken,
  8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“),
  9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),
  10. Aufstellen von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, sowie deren Unterhaltung und Leerung,
  11. Einsammeln und Befördern von Metallschrott aus dem Sperrmüll von Privathaushalten,
  12. Einsammeln von Wertstoffen, soweit es sich um stoffgleiche Nichtverpackungen handelt.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen und Abfallsäcken, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung und Annahme am städtischen Recyclinghof. Die näheren Einzelheiten regelt diese Satzung. Die Benutzung des Recyclinghofes richtet sich nach der derzeit gültigen Betriebsordnung.

Die Stadt gibt die Standorte der Sammelcontainer, des „Umweltbrummi“ sowie die Annahme- bzw. Öffnungszeiten der Annahmestellen bekannt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt im Rahmen privatwirtschaftlicher Dualer Systeme. Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.
- (4) Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Absatz 2 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
  - a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die

Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Absatz 2 Satz 1 KrWG),

- b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Absatz 2 Satz 2 KrWG),
  - c) Abfälle, die nicht in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt sind; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Absatz 2 Satz 3 KrWG).
  - (3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LAbfG NRW zur Abfallentsorgung verpflichtet.

#### **§ 4**

##### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung), werden von der Stadt am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen (Gesamtgewicht bis 500 kg jährlich) vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Die gefährlichen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die vorgenannten gefährlichen Abfälle sind bereits an der Anfallstelle von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) abgeliefert werden.
- (3) Desinfizierte oder nicht infektiöse Abfälle, Wund- und Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch die Stadt eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen schriftlich zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

#### **§ 5**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und des Beförderns.

#### **§ 6**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Herten liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf ei-

nem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen.

Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Absatz 6 bis 10 dieser Satzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnisverordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für die Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).
- (4) Das Abbrennen von pflanzlichen Abfällen im Rahmen von Brauchtuumsfeuern ist in der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Abbrennen von Brauchtuumsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Herten (Brauchtuumsfeuerverordnung) vom 17.03.2005 geregelt.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KrWG);
- c) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich i.S.d. § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden
- d) soweit Abfälle, die nicht gefährlich i.S.d. § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, Absatz 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- e) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 4 oder Absatz 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grund-

stücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Absatz 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht (Eigenverwertung). Die dabei entstehende Komposterde ist auf dem angeschlossenen Grundstück zu nutzen.

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Abfallerzeugers/-besitzers fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweiligen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **II. Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung, sperrige Abfälle**

### **§ 10**

#### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter/-säcke, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter/-säcke zugelassen:
- a) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80, 120, 240, 770 und 1.100 Liter,
  - b) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 70 Liter für nicht regelmäßig anfallende Restabfälle,
  - c) Abfallbehälter für biologische Abfälle (Biotonnen) mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240 Liter,
  - d) Abfallbehälter für Altpapier mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1.100 Liter,
  - d) Abfallbehälter für Wertstoffe mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1.100 Liter,
  - e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

Die zugelassenen Abfallbehälter dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:

80-Liter-Behälter	=	35 kg
120- Liter -Behälter	=	50 kg
240- Liter -Behälter	=	100 kg
770- Liter -Behälter	=	350 kg

1.100- Liter -Behälter = 500 kg

Bei Überschreitung des Gesamtgewichtes erfolgt keine Entleerung.

- (3) Die Abfallbehälter/-säcke werden von der Stadt gestellt und bleiben ihr Eigentum.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt die Abfallbehälter in der von der Stadt vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt zu dulden.
- (5) Die von der Stadt zugelassenen Restabfallsäcke sind ausschließlich für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Säcken eignen, zu nutzen. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Abfuhrtag neben den Restmüllbehältern zugebunden bereitgestellt sind.
- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.
- (7) Sofern das Volumen der zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 10 Absatz 2 dieser Satzung im Einzelfall für das Einsammeln und Befördern nicht ausreicht, kann die Stadt Dritte beauftragen, entsprechende Behälter zu stellen und für die Benutzung zuzulassen (Umleer- und Wechselbehälter sowie Müllpressen).

## **§ 11**

### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Auf jedem Grundstück, auf dem Abfall anfällt, sind mindestens aufzustellen:
  - a) 1 Restabfallbehälter,
  - b) 1 Altpapierbehälter,
  - c) 1 Bioabfallbehälter und
  - d) 1 Wertstoffbehälter.
- (2) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von einem Gefäßraum von 30 l pro Woche für jeden melderechtlich mit 1. Wohnsitz erfassten Grundstücksbewohner ausgegangen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Stadt auf Antrag des Anschlusspflichtigen ein geringeres Restabfallbehältervolumen zulassen:
  - a) 20 Liter,  
bei Beteiligung an der getrennten Sammlung von Wertstoffen (Verkaufsverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen), der Altpapiersammlung oder an der Bioabfallsammlung bzw. bei Eigenkompostierung;
  - b) 10 Liter,  
bei Beteiligung an der getrennten Sammlung von Wertstoffen (Verkaufsverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen), der Altpapiersammlung und an der Bioabfallsammlung bzw. Eigenkompostierung.
- (4) Das vorzuhaltende Volumen für Bioabfälle ist auf das 2,5-fache des aufgestellten wöchentlichen Restabfallbehältervolumens begrenzt. Auf Antrag kann ein größeres Bioabfallbehältervolumen gegen gesondertes Entgelt bereitgestellt werden.
- (5) Ist für den Mindestgefäßraum nach Absatz 2 bis 4 ein entsprechender Restabfall- und Biobehälter nicht vorhanden, so ist mindestens der hiernach nächstgrößere Behälter vorzuhalten. In diesem Fall wird das gesonderte Entgelt nach Absatz 4 nicht fällig.
- (6) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 10 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Für das Bioabfallbehältervolumen gelten Absatz 4 und 5 entsprechend.  
Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Behältervolumen durch die Stadt zugelassen werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer detailliert nachweist, dass Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten genutzt und durchgeführt werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Bei Erzeugern/Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen darf jedoch der Pflicht-Restabfallbehälter gemäß § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung einen Gefäßraum von 20 l pro Erzeuger bzw. Besitzer und Woche nicht unterschreiten.

(7) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

<b>Unternehmen/Institution</b>	<b>Bezugsgrößen</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/ Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt die Stadt im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Stichtag für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte für das Folgejahr ist der 30.09. des Vorjahres.

- (8) Beschäftigte im Sinne des Absatz 7 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (9) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 1 Absatz 6, 7 und 8 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Absatz 2 oder 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (10) Der Grundstückseigentümer hat ein ausreichendes Restabfallbehältervolumen für die auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten und den Mietern und Pächtern zur Verfügung zu stellen  
Wird festgestellt, dass das vorhandene Restabfallbehältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht und ist zusätzliches Behältervolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung der erforderlichen weiteren oder größeren Restabfallbehälter durch die Stadt zu dulden.
- (11) Veränderungen von Behältern oder von Leerungsintervallen und das An- und Abmelden von Abfallbehältern können jeweils durch den Gebührenpflichtigen zum 01. eines jeden Monats erfolgen. Die Änderungen sind der Stadt schriftlich bis zum 7. Werktag vor Ende des Vormonats mitzuteilen.  
Abweichend hiervon können in begründeten Ausnahmefällen Neuaufstellungen oder Vergrößerungen von Behältern auch ohne Einhaltung dieser Frist zum 1. des Folgemonats erfolgen. Für Altpapierbehälter gelten die in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen nicht.



- (12) Die Stückelung des Behältervolumens auf einem Grundstück ist so vorzunehmen, dass der jeweils größtmögliche Abfallbehälter eingesetzt wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.
- (13) Wird wiederholt festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Altpapierbehälter mit Restabfall und anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle, die Bio- und/oder Altpapierbehälter eingezogen und durch Restabfallbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapierbehälter ersetzt.  
Ein Anspruch auf erneute Zuteilung von Bioabfall- oder Altpapierbehältern entsteht frühestens nach Ablauf eines halben Jahres nach erfolgtem Einzug des entsprechenden Behälters.

## **§ 12**

### **Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter**

- (1) Die 120- und 240-Liter-Altpapier- und Wertstoffbehälter sind vom Grundstückseigentümer oder seinen Beauftragten am Abfuhrtag bis spätestens 6.45 Uhr auf die Gehwege am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen so bereitzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr, insbesondere der Radverkehr, nicht gefährdet werden.  
Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Altpapier- und Wertstoffbehälter bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden.  
Mit der Bereitstellung darf am Tage vor dem Abholtermin frühestens ab 18.00 Uhr begonnen werden.  
Abfallbehälter sind nach deren Entleerung unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen. Gleiches gilt für liegen gebliebene Abfallsäcke.
- (2) Für Abfallbehälter ist der Standort entsprechend nachfolgender Kriterien einzurichten. Rest- und Bioabfallbehälter sowie 1.100-L-Altpapier- und Wertstoffbehälter werden vom Standort abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
1. Der Standort für die Abfallbehälter muss befestigt sein,
  2. die Behälter müssen ebenerdig stehen
  3. der Zugang von der vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße zum Standort muss befestigt und verkehrssicher, frei von Laub, Grasbüscheln oder Moos, insbesondere gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis gesäubert sein,
  4. der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein,
  5. der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet werden,
  6. die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und so breit sein, dass ein gefahrloser Transport der Behälter möglich ist,
  7. der Transportweg vom Standort bis zum Haltepunkt des Sammelfahrzeuges darf nicht länger als 15 m sein,
  8. die Behälter müssen frei zugänglich sein, d.h. sie dürfen nicht durch Gegenstände verstellt sein,
  9. der Transportweg darf maximal 5 % Gefälle aufweisen,
  10. Müllbehälterschranken müssen so beschaffen sein, dass die Abfallbehälter bei der Entnahme nicht mehr als 0,1 Meter angehoben werden müssen,
  11. Die Behälterstandorte müssen so angelegt sein, dass ein Rückwärtsfahren vermieden wird. Hiervon ausgenommen ist ein kurzes Zurücksetzen für den Ladevorgang.
- Liegen die vorstehenden Voraussetzungen nicht vor, so sind die Behälter entsprechend Absatz 1 herauszustellen und nach der Entleerung wieder zu entfernen. Für bestimmte Transportsonderleistungen gelten die Regelungen der hierzu erlassenen Entgeltordnung.
- (3) Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standort für die Behälter und Säcke bestimmen; nur von diesem Standort erfolgt die Abholung.
- (4) Sollen zum Zwecke der Entleerung im Einverständnis des Grundstückseigentümers private Grundstücke befahren werden, ist der Grundstückseigentümer zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist Sache des Eigentümers, die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Müllfahrzeugen befahrbar ist

- (5) Erfolgt der Transport von Restabfall-, Bioabfall- oder Altpapierbehältern von und zu Standplätzen notwendigerweise über Treppen, durch Hauseingänge oder auf Transportwegen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, und führt die Stadt den Transport entgegen Absatz 2 als Serviceleistung durch, so haftet die Stadt dem Grundstückseigentümer für hierdurch eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **§ 13**

#### **Sortierpflicht und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen**

- (1) Die Abfälle müssen in die für das Grundstück des Abfallanfalls bestimmten und von der Stadt vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. den durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Abfall zur Verwertung muss der Abfallbesitzer/-erzeuger von Abfall zur Beseitigung bereits an der Anfallstelle getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Die getrennt zu haltenden Abfälle sind in der Anlage 3 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:

1. Glaseinwegflaschen und andere Behälter aus Glas (Verkaufsverpackungen) sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen.  
Zur Vermeidung einer Überfüllung der Depotcontainer darf aus Gewerbe- und Industriebetrieben nur eine Anlieferung am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes erfolgen.
2. Nicht verunreinigtes Papier, Pappe und Kartonagen sind
  - a) entweder in die auf dem Grundstück vorhandenen Altpapiertonnen einzuwerfen
  - b) oder am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes anzuliefern.
3. Verwertbare Verkaufsverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen im Sinne des § 3 Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) aus Kunststoff, Metall oder Verbundwerkstoff sind
  - a) entweder in die Wertstoffbehälter einzufüllen
  - b) oder am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes anzuliefern.
4. Alle Transport- und Umverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
5. Bioabfälle sind in die auf dem Grundstück vorhandenen Biotonnen einzufüllen. Biologisch abbaubare Werkstoffe (z. B. kompostierbare „Plastikbeutel“) sowie flüssige Speisereste dürfen nicht in die Biotonne gegeben werden. Steht keine Biotonne zur Verfügung, sollten ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft sowie gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft in die Restabfallbehälter eingefüllt werden.
6. Elektro- und Elektronikgeräte aus Privathaushalten sind vom Restabfall getrennt zu halten und am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes anzuliefern. Elektrogroßgeräte aus Privathaushalten werden von der Stadt zusätzlich separat abgefahren.
7. Der verbleibende Restabfall ist in die auf dem Grundstück befindlichen Restabfallbehälter und ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
8. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Sonstige Abfälle, insbesondere Baustellenabfälle, sind den im Auftrage des Kreises Recyclinghausen betriebenen Sammelstellen oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Die Bauabfälle sind in

der Anlage 1 dieser Satzung mit den EAV-Schlüsseln 170101 bis 170904 bezeichnet.

9. Für sperrige Abfälle gilt § 17.

Von den Getrennthaltvorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt.

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Abfälle sind so zu verpacken, dass die Abfallbehälter nicht übermäßig verschmutzen. Über das normale Maß hinaus verschmutzte Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer zu reinigen. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich die Deckel schließen lassen. Abfälle, insbesondere Abfälle in Biotonnen, dürfen nicht in Abfallbehältern eingestampft, mit Wasser eingeschlämmt, mechanisch oder sonst in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Behältern zu verbrennen. Die Deckel der Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Abfallsäcke müssen verschlossen und unbeschädigt sein.
- (5) Scharfkantige oder spitze Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände) müssen in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Restabfallbehälter gegeben werden. Desinfizierte und nicht infektiöse Abfälle, Wund- und Gipsverbände, Einwegwäsche und Einwegartikel müssen separat und auslaufsicher in undurchsichtigen Säcken oder Behältern verpackt in den Restabfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Stadt kann die Entleerung der Abfallbehälter oder der Abfallsäcke ablehnen, wenn gegen die Bestimmungen der Absätze 3, 4, 5 oder 6 verstoßen wird.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Glascontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 – 19.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Der Einsatz von Müllschleusen ist nicht gestattet.
- (11) Für das Nachsortieren von Abfällen in oder außerhalb von Abfallbehältern bedarf der Anschlusspflichtige der Genehmigung der Stadt Herten.  
Der Anschlusspflichtige hat der Stadt Herten darzulegen, durch wen und auf welche Art und Weise die Nachsortierung erfolgen soll. Die Genehmigung wird erteilt, wenn von der Nachsortierung voraussichtlich keine Gefahren für Personen ausgehen, sie eine hochwertige Verwertung ermöglicht, eine Beschädigung von Abfallbehältern ausgeschlossen ist und wenn sie im Rahmen des geltenden Rechts stattfindet.  
Die Einstellung der Sortierung ist anzuzeigen.

## **§ 14**

### **Getrennthalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen**

- (1) Grünabfälle (überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie als Straßenbegleitgrün anfallen) sind nach Möglichkeit an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden.  
Soweit eine Kompostierung bzw. Rückführung in den Boden nicht möglich ist, sind sie vom übrigen Abfall getrennt zu halten und den Sammelsystemen der Stadt zuzuführen.
- (2) Pflanzliche Gartenabfälle wie Baum-, Strauch-, Heckenschnitt und Laub, die nicht selbst verwertet werden und die wegen ihres Umfangs, ihrer Menge oder ihres Gewichts nicht über die Biotonne zur Verwertung bereitgestellt werden können, sind an der im Auftrage des Kreises Recklinghausen zugelassenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.  
Kleinmengen dieser pflanzlichen Abfälle können bis zu einem Volumen von 1 cbm während der Öffnungszeiten am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes angeliefert werden.

Dabei haben die Anlieferer auf Verlangen das Benutzungsrecht gemäß § 5 durch geeignete Personaldokumente oder Vollmacht und Personaldokumente des Auftraggebers nachzuweisen.  
Größere Mengen aus Privathaushalten sowie pflanzliche Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen sind von der Annahme am Recyclinghof ausgeschlossen.

## **§ 15**

### **Zulassung von Abfallgemeinschaften**

- (1) Benachbarte Anschlusspflichtige im Umkreis von 50 Metern können sich im Rahmen des § 11 dieser Satzung zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen, d.h. sie benutzen gemeinsame Abfallbehälter. Diese Abfallgemeinschaften werden nur auf schriftlichen Antrag aller beteiligten Grundstückseigentümer zugelassen.
- (2) Dem Antrag ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,
  - a) für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Abfallgemeinschaft Sorge zu tragen,
  - b) etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen, sofern diese den Bestand des Antrages betreffen und
  - c) als Empfänger des Gebührenbescheides hinsichtlich der Gebührenpflicht der Abfallgemeinschaft vorrangig einzustehen.
- (3) Ungeachtet dessen haften die als Abfallgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner i. S. d. §§ 421 ff. BGB.
- (4) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft durch die Stadt aufgelöst.

## **§ 16**

### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Restabfall-, Wertstoffbehälter und Biotonnen werden in der Regel im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Bei 80 l - und 120 l -Restabfallbehältern kann auf Antrag eine 4-wöchentliche Leerung erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine wöchentliche oder mehrmalige Leerung der Abfallbehälter pro Woche durchgeführt werden. Die Leerung der Abfallbehälter für Altpapier erfolgt in der Regel im 4-Wochen-Rhythmus.
- (2) Das Stadtgebiet wird für die Entsorgung der Abfallbehälter in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage werden durch die Stadt bestimmt; notwendige Änderungen in der Abfuhr werden von der Stadt bestimmt und in geeigneter Form bekannt gemacht.
- (3) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht geleert (abgeholt) werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Ein Anspruch auf außerterminliche Abfuhr besteht nicht.

## **§ 17**

### **Sperrige Abfälle/Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Haushalten, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.  
Jeder Haushalt kann die Sperrmüllabfuhr einmal jährlich unentgeltlich in Anspruch nehmen. Eine unentgeltliche zweite Inanspruchnahme ist nur bei Wohnungsauflösung durch Eintritt eines Pflege- oder Sterbefalles möglich.
- (2) Die Sperrgutabfuhr ist bei der Stadt zu beantragen. Dabei sind Art und Umfang der abzuholenden Gegenstände genau anzugeben. Die Abfuhr erfolgt nur nach Terminzusage.
- (3) Das Sperrgut muss am Abfuhrtage bis 6.45 Uhr zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitstehen. Mit der Bereitstellung darf am Tage vor dem Abholtermin frühestens ab 18.00 Uhr begonnen werden. Abweichend davon dürfen Elektrogroßgeräte erst am Tag des Abholtermins zur Abholung bereitgestellt werden.

- (4) Sperrgut, das nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden kann, sowie Gegenstände aus baulichen Veränderungen (z.B. Türen, Fenster, Gegenstände aus dem Sanitärbereich, Zäune) werden nicht abgefahren. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrgut gehören.
- (5) Nicht abgefahrte Gegenstände und Verunreinigungen sind vom Antragsteller oder einem von ihm Beauftragten unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Kleinmengen aus Haushalten nach Absatz 1 können bis zu einer Menge von 1 cbm während der Öffnungszeiten am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes angeliefert werden.  
Dabei haben die Anlieferer auf Verlangen das Benutzungsrecht gemäß § 5 durch geeignete Personaldokumente oder Vollmacht und Personaldokumente des Auftraggebers nachzuweisen.
- (7) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 ElektroG getrennt zu halten und am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes anzuliefern.  
Elektrogroßgeräte können ebenfalls im Rahmen einer Sperrmüllabfuhr abgefahren werden oder sind am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes angeliefert werden. Hertener Gewerbebetriebe können Elektro- und Elektronikgeräte aus Hertener Privathaushalten am Recyclinghof abgeben. Die Stadt kann einen Nachweis darüber verlangen, dass das Altgerät aus einem Hertener Privathaushalt stammt.  
Vor der Bereitstellung zur Abholung und Abgabe am Recyclinghof sind den Elektro- und Elektronikgeräten Batterien und Akkus, sofern sie nicht vom Gerät umschlossen sind zu entnehmen. Dies gilt auch für Leuchtmittel.
- (8) Altbatterien im Sinne des § 2 Absatz 9 Batteriegelgesetz (BAttG) sind vom Endnutzer getrennt zu halten und einer gesonderten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut sind.

### **III. Besondere Rechte und Pflichten**

#### **§ 18**

##### **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden oder das Grundstück nutzenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der Personenzahl unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Wechselt der Empfänger des Gebührenbescheides einer Abfallgemeinschaft oder erfolgt ein Wechsel der Abfallgemeinschaft, so haben der bisherige Empfänger und der neue Empfänger des Gebührenbescheides die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

#### **§ 19**

##### **Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Bezugsgrößen zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Absatz 8 dieser Satzung, wie z.B. Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Absatz 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Absatz 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Absatz 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## **§ 20**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 21**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Absatz 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder angenommen sind.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 22**

### **Abfallentsorgungsgebühren/Entgelte**

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung sowie Entgelte nach den Entgeltordnungen für Sonderleistungen der Stadt erhoben.
- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

## **§ 23**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 24**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine

selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 25**

### **Benutzung von Straßenpapierkörben**

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Straßenpapierkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Straßenpapierkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## **§ 26**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) entgegen § 2 Absatz 2 dieser Satzung gegen die Regelungen der Betriebsordnung zur Benutzung des Recyclinghofes verstößt,
  - b) entgegen § 3 dieser Satzung der Stadt Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
  - c) entgegen § 4 Absatz 2 dieser Satzung gefährliche Abfälle nicht am Sammelfahrzeug bzw. bei der im Auftrag des Kreises Recklinghausen dafür betriebenen Annahmestelle abliefern,
  - d) entgegen § 6 dieser Satzung auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt,
  - e) entgegen § 10 Absatz 2 dieser Satzung andere als die zugelassenen Behälter/Säcke für Abfälle benutzt, Absatz 4 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht in der von der Stadt vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt nicht duldet,
  - f) entgegen § 11 dieser Satzung nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,
  - g) entgegen § 12 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung Abfallbehälter oder Abfallsäcke bereits vor 18.00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereitstellt, Absatz 1 Satz 4 dieser Satzung Abfallbehälter nach deren Entleerung oder liegen gebliebene Abfallsäcke nicht unverzüglich von der Verkehrsfläche entfernt, Absatz 2 dieser Satzung Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß einrichtet und unterhält,
  - h) entgegen § 13 Absatz 1 dieser Satzung Abfälle nicht in die für das Grundstück bereitgestellten und zugelassenen Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben den Abfallbehältern/-säcken sowie Depotcontainern ablegt, Absatz 2 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich macht, Absatz 3 dieser Satzung Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt, Absatz 4 dieser Satzung Abfallbehälter übermäßig verschmutzt, nicht reinigt, überfüllt, Abfälle in Abfallbehältern/-säcken einschlämmt, einstampft, verdichtet oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in diese einfüllt,

Absatz 5 dieser Satzung scharfkantige oder spitze Gegenstände nicht in stichfesten und verschleißbaren Gefäßen sammelt und nicht mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt oder nicht infektiöse Abfälle, Wund- und Gipsverbände, Einwegwäsche und Einwegartikel nicht separat und auslaufsicher verpackt,

Absatz 6 dieser Satzung sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter/-säcke einfüllt,

Absatz 9 dieser Satzung Glascontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,

i) entgegen § 14 dieser Satzung

Gartenabfälle nicht getrennt hält oder nicht vorschriftsmäßig anliefert,

j) entgegen § 17

Absatz 2 dieser Satzung Sperrgut ohne Terminzusage der Stadt herausstellt,

Absatz 3 dieser Satzung Sperrgut in verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitstellt oder schon vor 18.00 Uhr am Tage vor dem Abholtermin herausstellt,

Absatz 5 dieser Satzung nicht abgefahrenen Gegenstände und Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,

k) entgegen § 18 Absatz 1 dieser Satzung

der Stadt nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren wesentliche Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich anzeigt,

l) entgegen § 19 dieser Satzung

Absatz 1 dieser Satzung den Beauftragten der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

Absatz 2 dieser Satzung das Betreten des Grundstücks zum Einsammeln und zur Überwachung, sowie die Aufstellung von Abfallgefäßen auf dem Grundstück nicht duldet,

Absatz 3 dieser Satzung den Beauftragten der Stadt das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert,

m) entgegen § 21 Absatz 5 dieser Satzung

angefallene Abfälle ohne Zustimmung der Stadt durchsucht oder wegnimmt,

n) entgegen § 25 dieser Satzung Straßenpapierkörbe verbotswidrig benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten vom 12. Oktober 2017 außer Kraft.



## V. Anlagen

### Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten -Positivkatalog- entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

AVV-Schlüssel	Bezeichnung	AVV-Gruppe (Herkunft)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 01 06	gemischte Verpackungen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, anders nicht genannt
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt
20 01 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 10	Bekleidung	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 11	Textilien	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 25	Speiseöle und -fette	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)

<b>AVV-Schlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>AVV-Gruppe (Herkunft)</b>
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 02 * <sup>1</sup>	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht	andere Siedlungsabfälle
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle
20 03 99	Siedlungsabfälle anders nicht genannt	andere Siedlungsabfälle

\*<sup>1</sup> Die Abfälle unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang, soweit sie in Haushalten in haushaltsüblichen Mengen anfallen. Dieses gilt auch für Abfälle insbesondere der AVV Gruppe 17 (Bau- und Abbruchabfälle) aus Haushalten in haushaltsüblichen Mengen.

## Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten

EWC-Code	Bezeichnung
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente (ohne 04 02 16)
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmier-(mineral)-
13 02 08	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten
15 02 02	Verunreinigte Aufsaug- und Filtermaterialien ect.
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren mit PCB
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern
16 05 05	Gase in Druckbehältern
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien mit gefährlichen Stoffen
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien mit gefährlichen Stoffen
16 0509	gebrauchte Chemikalien
16 06 01	Bleibatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 06 04	Alkalibatterien
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Fotochemikalien
20 01 19	Pestizide
20 01 21	andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne LSF)
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe mit gefährlichen Stoffen
20 01 32	Arzneimittel
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren (Autobatterien)
20 0136	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle

## Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten

### 1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten

EAV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
20 01 01	<b>Papier und Pappe</b> - gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
20 01 02	<b>Glas</b> - außerhalb des Erfassungssystems DSD - Hohlglas, nach Farben weiß, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)
20 01 38	<b>Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt</b> - Massivholz (sauber und unbehandelt) - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandeltes, unlackiertes Holz, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5% Fremdstoffanteil) - lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v. g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
20 01 39	<b>Kunststoffe</b> - Styropor (weiß, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen) - PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen) - sonstige Kunststoffe wie z. B. PE- und PP - Embalagen, Polystyrol - Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
20 01 40	<b>Metalle</b> - NE und FE - Metalle, FE - Metallgebände (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)

### 2. Wertstoffgemische

EAV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
20 03 01	<b>Gemischte Siedlungsabfälle</b>
20 03 07	<b>Sperrmüll</b> - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent

### 3. Baustellenabfälle

<b>EAV-Schlüssel</b>	<b>Bezeichnung und Annahmebedingungen</b>
17 01 07	<b>Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen</b> - Baustellenabfälle, unsortiert
17 09 04	<b>Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 1709 01, 1709 02, 1709 03 fallen</b>

### 4. Sonstige

<b>EAV-Schlüssel</b>	<b>Bezeichnung und Annahmebedingungen</b>
16 01 03	<b>Altreifen</b> - mit und ohne Felge (PKW und LKW)
20 01 08	<b>Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle</b> - getrennt gesammelte Bioabfälle
20 01 23	<b>Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten</b> - Haushaltskühlgeräte
20 01 36	<b>Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen</b> - Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte - sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)
20 02 01	<b>Biologisch abbaubare Abfälle</b> - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht der Stadt Herten ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.